Auszug aus der Niederschrift
über die Sitzung des Gemeinderates Weilersbach
vom 18. Januar 2024
im Sitzungssaal des Rathauses Weilersbach

Am Donnerstag, den 18.01.2024 fand eine Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Weilersbach im Sitzungssaal des Rathauses Weilersbach statt.

Zu dieser Sitzung waren alle Mitglieder form- und fristgerecht geladen und 13 *(zu Beginn 12)* Mitglieder anwesend und stimmberechtigt.

Der Gemeinderat beschließt daher unter Vorsitz vom Ersten Bürgermeister Marco Friepes folgendes:

Aufstellung eines Bebauungsplanes „Reifenberg Süd-West“;
6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weilersbach;
Beratung und Beschlussfassung über die Möglichkeiten der Bauleitplanung bzw. die Einstellung des Verfahrens

Dieser Tagesordnungspunkt wird vertagt.

Baumaßnahmen im Reifenberger Weg in Weilersbach;
Überprüfung der Möglichkeiten zum Ausbau der Straße und der Notwendigkeit zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen;
Rechtliche Überprüfung durch das Landratsamt Forchheim;
Beratung und Beschlussfassung

Der Zustand der Straße ist im beigefügten Bildmaterial dokumentiert. Die Gemeinde Weilersbach plant Baumaßnahmen zur Sanierung bzw. zum Ausbau des Reifenberger Weges in Weilersbach.

In den vergangenen Jahrzehnten wurden am Reifenberger Weg mehrere Wohngebäude errichtet. Die Straße wurde Zug um Zug erweitert bzw. verbessert.

Gemäß § 8 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Weilersbach sind Straßen endgültig hergestellt, wenn sie nachfolgende Merkmale aufweisen:

1.) **Eine Pflasterung, eine Asphalt-, Teer-, Beton oder ähnliche Decke neuzeitiger Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau**

2.) **Straßenentwässerung und Beleuchtung**

3.) **Anschluss an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße**

Die Merkmale sind entsprechend vor Ort zu überprüfen.

Gemäß dem Lichtbild Nr. 1 und 2 ist erkennbar, dass bis zur östlichen Grenze der Grundstücke Fl. Nrn. 335 bzw. 336/1 der Gemarkung Oberweilersbach die Merkmale einer endgültig fertiggestellten Erschließungsanlage vorliegen.

Bis zu dieser Grenze ist sowohl eine Straßenentwässerung gewährleistet als auch eine Beleuchtung vorhanden und ein zeitgemäßer Oberflächenbelag aufgebracht.
Der Unterbau entsprach wohl zum Zeitpunkt der dortigen Bebauung (1974 bzw. 1983) den entsprechenden Bauvorschriften. Die Grenze der endgültigen Fertigstellung ist auf dem beigefügten Lageplan rot gekennzeichnet.

Östlich davon, im Bereich der Anwesen Reifenberger Straße 4, 5, 5a, 6 und 7 ist eine Straßenentwässerung nicht vorhanden.
Wird eine zum Anbau bestimmte Straße verlängert, so kann die Verlängerungsstrecke in Abweichung vom Grundsatz der natürlichen Betrachtungsweise als weitere also als zusätzliche Erschließungsanlage zu werten sein.
Vor dem Hintergrund der entsprechenden Rechtsprechung vertritt die Verwaltungsgemeinschaft Kirchehrenbach die Meinung, dass ab der Westgrenze der Grundstücke Fl. Nrn. 322 und 321/1 der Gemarkung Oberweilersbach bis zum Ausbauende bisher keine endgültig hergestellte Erschließungsanlage vorhanden war. Für diesen Bereich käme demnach die Erhebung von Erschließungsbeiträgen bei einem erstmaligen ortsgemäßen Ausbau der Straße in Betracht.

Die Verwaltungsgemeinschaft Kirchehrenbach empfiehlt, die dargelegte Rechtsauffassung dem Landratsamt Forchheim zur Überprüfung vorzulegen, da zu erwarten ist, dass gegen entsprechende Erschließungsbeitragsbescheide Rechtsbehelfe eingelegt werden.
Die Rechtsfragen sind dann vom Landratsamt Forchheim als Widerspruchsbehörde zu beurteilen.

Das Gremium fasst folgenden **Beschluss**:
Der Sachverhalt zur Beurteilung der Möglichkeiten hinsichtlich der Erhebung von Erschließungsbeiträgen für einen möglichen Ausbau des Reifenberger Weges soll dem Landratsamt Forchheim mit der Bitte um Stellungnahme und rechtliche Würdigung vorgelegt werden.

Sollte es zu einer Erschließung kommen, sollen die hinteren Grundstücke mit den Fl. Nrn. 322/2 und 321 der Gemarkung Oberweilersbach im Rahmen einer Bauleitplanung eventuell miteinbezogen werden.

Von der Verwaltung soll überprüft werden, welche Klassifizierung der Reifenberger Weg als Gemeindeverbindungsweg aufweist und welcher Prozentsatz in einer möglichen Abrechnung dann zum Tragen kommen würde.

AE 12:0

Beteiligung der Gemeinde Weilersbach als Nachbargemeinde zur Bauleitplanung in der Gemarkung Kauernhofen (Sondergebiet Energiepark Kauernhofen Ost); Beratung und Beschlussfassung

Das Gremium fasst folgenden **Beschluss**:
Die Gemeinde Weilersbach hat keine Anregungen oder Einwände gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes und Änderung des Flächennutzungsplanes „SO Energiepark Kauernhofen Ost“ – Fl.-Nrn. 766, 240 und 241, Gemarkung Kauernhofen im Rahmen der verkürzten Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB.
Auf eine weitere Beteiligung im Rahmen des Verfahrens wird verzichtet.

AE 12:0

Rechtsaufsichtliche Genehmigung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 durch das Landratsamt Forchheim mit Bescheid vom 18.12.2023;
Bekanntgabe der Genehmigung sowie der Erläuterungen und Feststellungen zur Haushaltssatzung und zum festgesetzten Kassenkredit;
Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende informiert das Gremium über die Sachlage und informiert den Gemeinderat über folgende Feststellung des Landratsamtes Forchheim:

Der in der Haushaltssatzung festgesetzte Kassenkredit von 2.000.000 Euro übersteigt den in Art. 73 Abs. 2 GO festgesetzten Höchstbetrag.
Die Notwendigkeit wurde jedoch im Vorbericht erläutert. Der erhöhte Kassenkredit wird zur Vorfinanzierung der zum Großteil durch Förderungen gedeckten Maßnahmen mit Baukosten in Höhe von 2.320.000 Euro benötigt.

Das Gremium fasst folgenden **Beschluss**:

Der Gemeinderat der Gemeinde Weilersbach nimmt die Feststellung des Landratsamtes Forchheim zur Kenntnis und stimmt dieser zu.

AE 13:0

V o r s i t z e n d e r:	**S c h r i f t f ü h r e r i n:**
Marco Friepes **Erster Bürgermeister**	**Teresa Presti** **Verwaltungssekretärin**